



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2002	Ausgegeben zu Erfurt, den 13. Juni 2002	Nr. 6
	Inhalt	Seite
29.05.2002	Neubekanntmachung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	201
22.05.2002	Anordnung über die Errichtung und den Sitz des Thüringer Landesbergamtes	203
17.05.2002	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe	203
02.05.2002	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Sonderabfallüberwachungsverordnung.....	203
03.04.2002	Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung -ThürVersVO-)	204
16.04.2002	Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Hochschulbibliotheken	204
05.05.2002	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	208
02.05.2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes	232

Neubekanntmachung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz Vom 29. Mai 2002

Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. April 2002 (GVBl. S. 181) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -327-), wie er sich aus

1. Artikel 14 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408) und
 2. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. April 2002 (GVBl. S. 181)
- ergibt, in der vom 17. Mai 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 29. Mai 2002
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (ThürAGBAföG)

§ 1 Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung nach § 40 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) in der jeweils geltenden Fassung werden von den kreisfreien Städten und Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) Die kreisfreien Städte und Landkreise können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemeinsame Ämter für Ausbildungsförderung errichten, wenn dies insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der Leistungsempfänger zur sachgerechten und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben der Ausbildungsförderung angezeigt erscheint.

(3) Die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung nach § 40 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 BAföG nehmen die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken Erfurt-Ilmenau und

Jena-Weimar jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Studentenwerkesgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 1998 (GVBl. S. 12) in der jeweils geltenden Fassung als Auftragsangelegenheit des Bundes wahr. Für die Studierenden der Studienabteilung Eisenach der Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Thüringen ist das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Eisenach und für die Studierenden der Studienabteilung Gera der Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Thüringen das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Gera zuständig; sie nehmen die Aufgaben nach Satz 1 gleichfalls als Auftragsangelegenheit des Bundes wahr.

§ 2 Fachaufsicht

(1) Fachaufsichtsbehörde der Ämter für Ausbildungsförderung nach § 1 ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 3 Förderungsausschüsse

(1) An jeder Hochschule des Landes sowie an der Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Thüringen können Förderungsausschüsse eingerichtet werden.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers und die Vertreter der Auszubildenden in den Förderungsausschüssen werden von den betreffenden Gruppen im Senat der Hochschule mit der Mehrheit seiner Mitglieder in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden für zwei Jahre, die Vertreter der Auszubildenden werden für ein Jahr gewählt. Sofern kein Senat eingerichtet ist, werden die Mitglieder der Förderungsausschüsse von den hauptamtlich und hauptberuflich Lehrenden und den ordentlichen Studierenden, soweit sie nicht beurlaubt sind, gewählt; im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für jedes Wahlmitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen; die Sätze 1 bis 3 Halbsatz 1 gelten entsprechend. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Antrag auf Abberufung eines Gewählten bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

(3) Für das Wahlverfahren sind die an der Hochschule und an der Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Thüringen für vergleichbare Wahlen jeweils geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Soweit keine Regelungen bestehen, gelten §§ 40 und 41 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Förderungsausschüsse werden bei den Hochschulen vom Präsidenten oder vom Rektor und bei der Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Thüringen vom Direktor berufen und, im Falle der Abwahl nach Absatz 2 Satz 6, abberufen.

§ 4 Kassengeschäfte

Die zentrale kassenmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz obliegt der Staatskasse in Suhl.

§ 4 a Darlehen an Studierende und Schüler

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium, die Mittel für die Darlehen an Studierende und Schüler nach § 17 Abs. 2 BAföG, soweit sie den Landesanteil betreffen, von der Thüringer Aufbaubank bereitstellen zu lassen. Das Land kann zur Tilgung der Darlehensschuld den Landesanteil an

den Darlehensrückflüssen nach § 56 Abs. 2 BAföG für die Darlehen, die ab dem Vertragsbeginn des nach Satz 1 zu schließenden Vertrages ausgereicht werden, an die Thüringer Aufbaubank abtreten. Die der Thüringer Aufbaubank entstehenden Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittel und das Ausfallrisiko trägt das Land.

§ 5 Verwaltungskosten

(1) Der Ausgleich der den kreisfreien Städten und den Landkreisen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichs.

(2) Der Ausgleich der den Studentenwerken durch dieses Gesetz entstehenden Kosten erfolgt in Form des Ersatzes der notwendigen Personal- und Sachkosten.

§ 6 Geltendmachung von Ansprüchen

Die Geltendmachung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen sowie Ansprüchen öffentlich-rechtlicher Art, deren Übergang auf das Land durch Überleitung gemäß § 37 Abs. 1 und § 38 BAföG bewirkt wurde, obliegt dem Landesverwaltungsamt, soweit dieser Anspruch durch ein Amt für Ausbildungsförderung bei einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt übergeleitet wurde. Wurde der Anspruch durch ein Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk übergeleitet, so obliegt diesem Amt die Geltendmachung.

§ 7 Ermächtigung

(1) Die nach § 39 Abs. 3 BAföG zu bestimmende zuständige Behörde für die nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 BAföG zu treffenden Entscheidungen ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Fachministerien.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 (In-Kraft-Treten)

**Anordnung
über die Errichtung und den Sitz des Thüringer Landesbergamtes
Vom 22. Mai 2002**

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1997 (GVBl. S. 525), ordnet die Landesregierung an:

§ 1

Im Geschäftsbereich des für den Bergbau zuständigen Ministeriums wird das Thüringer Landesbergamt (TLBA) mit Sitz in Gera und einer Außenstelle in Bad Salzungen errichtet.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Errichtung und den Sitz des Thüringer Oberbergamtes und der Bergämter vom 21. Oktober 1993 (GVBl. S. 651) außer Kraft.

Erfurt, den 22. Mai 2002

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Bernhard Vogel

Dr. Volker Sklenar

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle
nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
Vom 17. Mai 2002**

Aufgrund des § 78g Abs. 4 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 8c des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 11 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe vom 28. Januar 1999 (GVBl. S. 206) wird die Angabe "500 und 5 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "250 und 2 500 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. Mai 2002

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Bernhard Vogel

Frank-M. Pietzsch

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Sonderabfallüberwachungsverordnung
Vom 2. Mai 2002**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

Artikel 1

In § 1 der Thüringer Sonderabfallüberwachungsverordnung vom 16. November 2000 (GVBl. S. 372) wird die Bezeichnung "TSA - Thüringer Sonderabfallgesellschaft mit beschränkter Haftung" durch die Bezeichnung "TÜS - Thüringer Gesellschaft zur Über-

wachung der Sonderabfallentsorgung mit beschränkter Haftung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Erfurt, den 2. Mai 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

**Thüringer Verordnung
über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser
(Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung -ThürVersVO-)
Vom 3. April 2002**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

§ 1

Erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser

Wird Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet (Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes), ist außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Wasservorbehaltsgebieten sowie außerhalb von Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen und von Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist und die Anforderungen nach den §§ 2 und 3 erfüllt sind.

§ 2

Anforderungen an die zu entwässernden Flächen

Niederschlagswasser darf auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden, wenn es von folgenden Flächen abfließt:

1. von Dachflächen, außer von Gebäuden in Industrie- und Gewerbegebieten, Sondergebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der jeweils geltenden Fassung sowie von kupfer-, blei- oder zinkgedeckten Dachflächen,
2. von Fußgängerbereichen, sonstigen öffentlichen Straßen, Pkw-Stellplätzen in Wohngebieten, Hof- oder Terrassenflächen, außer von Grundstücken in Industriegebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten nach § 11 BauNVO sowie von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen, Jauche, Gülle oder Silosickersaft umgegangen wird.

§ 3

Anforderungen an die Versickerungsanlagen

(1) Niederschlagswasser ist in geeigneten Versickerungsanlagen flächenhaft über eine Bodenschicht in das Grundwasser einzuleiten. Geeignet ist eine Versickerungsanlage dann, wenn die Bodenschicht im Ober- und Unterboden eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit aufweist und die Anlage so bemessen ist, dass durch ihre Versickerungsleistung das anfallende Niederschlagswasser auch bei starken Niederschlägen vollständig versickern kann und nicht oberflächlich oder seitlich abfließt. Die Mächtigkeit der Bodenschicht (Ober- und Unterboden) muss mindestens 30 Zentimeter betragen. Sie muss bewachsen sein. Durch die Art der technischen Konstruktion der Versickerungsanlage ist zu gewährleisten, dass das versickernde Niederschlagswasser zu keinen Bodenabträgen (Erosionen) oder Verschlammungen führt.

(2) Wenn eine Versickerung in Anlagen nach Absatz 1 nicht möglich ist, kann Niederschlagswasser von Flächen nach § 2 Nr. 1 und, nach Vorreinigung, beispielsweise in einem Absetzschacht, Absetzbecken, Absetzteich oder Bodenfilter, von Flächen nach § 2 Nr. 2 auch über Rigolen oder horizontale Sickerrohre versickert werden. Der Abstand zwischen der Sohle dieser Versickerungsanlagen und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand muss mindestens 1 Meter betragen.

(3) Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. April 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

**Thüringer Verwaltungskostenordnung
für die Hochschulbibliotheken
Vom 16. April 2002**

Aufgrund des § 107 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

§ 1

Für Amtshandlungen der Hochschulbibliotheken im Geschäftsbereich des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-) in der jeweils geltenden Fassung sowie

die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. April 2002

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Dagmar Schipanski

Verwaltungskostenverzeichnis**Anlage
(zu § 1)**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1	Mahnung	je Medieneinheit	
1.1	Erste Mahnung		1,50
1.2	Zweite Mahnung		2,50
1.3	Dritte Mahnung		4,00
1.4	Botengang nach drei vergeblichen Mahnungen	nach Zeitaufwand	
2	Leihverkehr		
2.1	Nehmender Leihverkehr		
2.1.1	Deutscher Leihverkehr	je Bestellung	1,50
2.1.2	Internationaler Leihverkehr	je Bestellung	1,50
2.2	Gebender Leihverkehr		
2.2.1	Deutscher Leihverkehr	je Medieneinheit oder bis 20 Kopien (Papier oder elektronische Form)	gebührenfrei
2.2.1.1	bei mehr als 20 Kopien	je weitere Kopie	
2.2.1.1.1	DIN A 4		0,10
2.2.1.1.2	DIN A 3		0,20
2.2.2	Internationaler Leihverkehr	je Medieneinheit oder bis 20 Kopien (Papier oder elektronische Form)	7,50
2.2.2.1	bei mehr als 20 Kopien	je weitere Kopie	
2.2.2.1.1	DIN A 4		0,10
2.2.2.1.2	DIN A 3		0,20
3	Direktbestellungen außerhalb der Direkt- lieferdienste		
3.1	im Inland	je Medieneinheit oder bis 20 Kopien (Papier oder elektronische Form)	4,00
3.1.1	bei mehr als 20 Kopien	je weitere Kopie	
3.1.1.1	DIN A 4		0,10
3.1.1.2	DIN A 3		0,20
3.2	in das Ausland	je Medieneinheit oder bis 20 Kopien (Papier oder elektronische Form)	8,00
3.2.1	bei mehr als 20 Kopien	je weitere Kopie	
3.2.1.1	DIN A 4		0,10
3.2.1.2	DIN A 3		0,20

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
4	Kopier-, Foto- u.a. Reproduktionsleistungen aus Bibliotheksbeständen durch das Bibliothekspersonal		
4.1	Direktkopien		
4.1.1	DIN A 4	bis 20 Kopien	2,00
4.1.1.1	bei mehr als 20 Kopien	je weitere Kopie	0,10
4.1.2	DIN A 3	bis 20 Kopien	4,00
4.1.2.1	bei mehr als 20 Kopien	je weitere Kopie	0,20
4.1.3	Bearbeitungsgebühr für Alt- und Sonderbestände	je Medieneinheit	5,00
4.2	Rückvergrößerungen mit Readerprinter	je Vergrößerung	
4.2.1	DIN A 4		0,40
4.2.2	DIN A 3		mindestens 0,50 0,50
4.3	Weitere Kopier-, Foto- oder Reproduktionsleistungen	nach Zeitaufwand	
5	Schriftliche Auskünfte von besonderem Aufwand	nach Zeitaufwand	
6	Ersatzbeschaffung, Reparatur und Schadensersatz		
6.1	Ersatzexemplar bei Verlusten von Bibliotheksgut		
6.1.1	Bearbeitungsgebühr für die Beschaffung durch die Bibliothek	je Medieneinheit	5,00
6.1.2	Einarbeitung des Ersatzexemplars	je Medieneinheit	15,00
6.1.3	Einbandkosten für das als Kopie bereitgestellte Ersatzexemplar	je Medieneinheit broschiert	3 bis 10
		je Medieneinheit gebunden	13 bis 50
6.2	Neuausstellung des Benutzerausweises (Leihkarte) bei Verlust	je Ausweis	10,00
6.3	Beseitigung von Beschädigungen, Beschmutzungen u.ä. bei Bibliotheksgut und -ausstattungen sowie Schlüsselverlust und Notöffnung von Schließfächern	je Vorgang bzw. Schaden	
6.3.1	Bearbeitungsgebühr	nach Zeitaufwand	
7	Rechercheleistungen durch das Bibliothekspersonal aus nicht kostenpflichtigen Datenbanken (z. B. CD-ROM, WWW)		
7.1	Auftragsrecherche	nach Zeitaufwand	
7.2	Ausdrucke	je Seite	0,30
7.3	Download auf Datenträger	nach Zeitaufwand	mindestens 0,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
8	Online-Recherchen in kostenpflichtigen Hosts durch das Bibliothekspersonal für Mitglieder und Angehörige Thüringer Hochschulen, die Dritt- bzw. Fördermittel erhalten, und externe Nutzer (Recherchevorbereitung, -durchführung und -nachbereitung)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Auslage Euro
1	2	3	4
9	Auslagen		
9.1	Auslagen für die dritte Mahnung (Einschreiben mit Rückschein)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.2	Vormerkung einer Bestellung (schriftliche Benachrichtigung des Benutzers)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.3	Leihverkehr		
9.3.1	Nehmender Leihverkehr (Entgelte an Lieferbibliotheken)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.3.2	Gebender Leihverkehr (Zusatzkosten/Sonderleistungen z. B. für Versand, Transport, Wertversicherung)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.4	Regionale und überregionale Direktlieferdienste (z. B. GBVdirekt, SUBITO)	Entgelte gemäß Festlegung des Direktlieferdienstes	in voller Höhe
9.5	Direktbestellungen außerhalb der Direktlieferdienste (Zusatzkosten/Sonderleistungen z. B. für Versand, Transport, Wertversicherung)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.6	Kopier-, Foto- oder Reproduktionsleistungen außer Leistungen nach Nr. 4.1 und 4.2 einschließlich Ausdrücke durch Benutzer über Zentraldrucker	Kostenersatz für Material	in voller Höhe
9.7	Ersatzexemplar bei Verlusten von Bibliotheksgut (Beschaffung durch Bibliothek)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.8	Beseitigung von Beschädigungen, Beschmutzungen u.ä. von Bibliotheksgut und -ausstattungen sowie Schlüsselverlust und Notöffnung von Schließfächern	je Vorgang bzw. Schaden	
9.8.1	Reinigung, Reparatur, Rekonstruktion, Ersatz u.a.	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.9	Auslagen nach Nr. 7.3	Kostenersatz für Datenträger	in voller Höhe

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Auslage Euro
1	2	3	4
9.10	Online-Recherchen in kostenpflichtigen Hosts durch das Bibliothekspersonal		
9.10.1	für Mitglieder und Angehörige Thüringer Hochschulen, die keine Dritt- bzw. Fördermittel erhalten		
9.10.1.1	Datenbank- und Übertragungsleistungen	bis 75 Euro der Datenbank- und Übertragungskosten	gebührenfrei
9.10.1.2	Über Nr. 9.10.1.1 hinausgehende Recherchen	Datenbank- und Übertragungskosten	10 v. H. der Kosten
9.10.2	für Mitglieder und Angehörige Thüringer Hochschulen, die Dritt- bzw. Fördermittel erhalten, und externe Nutzer		
9.10.2.1	Datenbank- und Übertragungsleistungen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
Vom 5. Mai 2002**

Aufgrund des § 60 Satz 1 Nr. 5 und 6 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 64), verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Ausschuss des Landtags für Bildung und Medien:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 704) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden jeweils das Wort "Religion" durch das Wort "Religionslehre" ersetzt und nach dem Wort "Mathematik" ein Komma sowie das Wort "Mechatronik" eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Das Fach Mechatronik kann nur in Verbindung mit dem Fach Elektrotechnik oder Metalltechnik gewählt werden. Im ersten Fach benennt der Kandidat zwei Prüfungsgebiete nach den in der Anlage zu diesem Fach aufgeführten Bestimmungen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Bezeichnung "Kultusministerium" durch die Bezeichnung "für das Ausbil-

dungs- und Prüfungswesen für Lehramter zuständigen Ministerium" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "wissenschaftlichen Hochschule" durch die Worte "Universität oder gleichgestellten Hochschule" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Als Prüfer können in besonderen Fällen im Benehmen mit den zuständigen Fachbereichen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen des Landes tätige Hochschuldozenten, Privatdozenten, Honorarprofessoren, Gastdozenten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Oberassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Seminar- und Fachleiter an Studienseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie im staatlichen Schuldienst an berufsbildenden Schulen in Thüringen tätige Lehrer, die bei der Lehrerausbildung mitwirken, bestellt werden."

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort "Hochschule" durch die Worte "Universität oder gleichgestellten Hochschule" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Religion" durch das Wort "Religionslehre" ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "wissenschaftlichen Hochschule" durch die Worte "Universität oder gleichgestellten Hochschule" ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- "1. die Hochschulreife oder die Hochschulzugangsberechtigung nach § 67 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium in der Regel von acht Semestern im Umfang von 160 bis höchstens 170 Semesterwochenstunden (SWS) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, davon die beiden letzten Semester an der Universität oder gleichgestellten Hochschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, absolviert hat,"
- bb) In Nummer 5 werden das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Rechts" die Worte "oder Medien- oder Kulturwissenschaft" eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Soweit nach den Bestimmungen der Anlage Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache zu den Zulassungsvoraussetzungen eines Prüfungsfachs gehören, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn der Kandidat nachweisen kann, dass er in der betreffenden Fremdsprache
1. Unterricht in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung) oder
2. Unterricht in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
3. Unterricht in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung)
- hatte. Soweit nach den Bestimmungen der Anlage Kenntnisse in Latein und Griechisch zu den Zulassungsvoraussetzungen eines Prüfungsfachs gehören, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn der Kandidat die nach der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Nachweise erbracht hat. Falls keine der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 erfüllt ist, kann das Landesprüfungsamt im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Vertreter des betreffenden Prüfungsfachs andere Nachweise über Sprachkenntnisse als gleichwertig anerkennen."
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "wissenschaftlichen Hochschule" durch die Worte "Universität oder gleichgestellten Hochschule" ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte "wissenschaftlichen Hochschule, einer Kunst- oder Fachhochschule oder in Fernstudiengängen" durch die Worte "Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule" ersetzt.
7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat der Kandidat ein mindestens zwölfmonatiges einschlägiges Betriebspraktikum, in der Regel in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens zwei Monaten, abzuleisten. Es wird empfohlen, davon mindestens drei Monate vor Beginn des Studiums zu absolvieren."
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- "(1) Der Kandidat meldet sich zur Prüfung schriftlich beim Landesprüfungsamt. Die Frist für die Meldung zum jeweiligen Prüfungstermin wird vom Landesprüfungsamt festgesetzt und an den Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen des Landes bekannt gegeben, an denen Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingerichtet sind.
- (2) In der Meldung benennt der Kandidat seine gewählten Prüfungsfächer nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie das Prüfungsfach, in dem er die Hausarbeit anfertigen will."
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Bestimmungen für die gewählten Prüfungsfächer gibt der Kandidat die Prüfungs- und Fachgebiete an, in denen er die schriftlichen und mündlichen Prüfungen absolvieren will."
- c) In Absatz 5 wird das Wort "übrigen" gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Der Kandidat fertigt nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage eine wissenschaftliche Hausarbeit in einem der gewählten Prüfungsfächer an. Das fachwissenschaftliche Thema kann auch erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Kandidaten, die für die Hausarbeit die Prüfungsfächer Englisch oder Französisch gewählt haben, können die Hausarbeit ganz oder zum Teil in der Sprache des betreffenden Prüfungsfachs anfertigen."
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- "3. Eine Verlängerung der in Nummer 2 genannten Frist um insgesamt vier Wochen ist bei nachgewiesener Verhinderung des Kandidaten durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertre-

tende Umstände auf Antrag zulässig. Die Verhinderungsgründe sind unverzüglich in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung trifft das Landesprüfungsamt."

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

"6. Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Entsprechend ihrer Behinderung kann insbesondere die Bearbeitungszeit der Hausarbeit um längstens zwei Monate verlängert werden."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 9 Abs. 3 Satz 1)" durch den Klammerzusatz "(§ 10 Abs. 3 Satz 1)" ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte "wissenschaftlichen Hochschule oder einer Kunsthochschule" durch die Worte "Universität oder gleichgestellten Hochschule" ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfungsaufgaben werden für alle Kandidaten einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule einheitlich gestellt."

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 10 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5)" durch den Klammerzusatz "(§ 10 Abs. 4 und 5)" ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die mündliche Prüfung soll
 a) in den Erziehungswissenschaften 45 Minuten,
 b) in den einzelnen Prüfungsgebieten des ersten Fachs jeweils 45 Minuten,
 c) im zweiten Fach 45 Minuten und
 d) in der Fachdidaktik des ersten und zweiten Fachs jeweils 25 Minuten dauern."

12. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist nach Absatz 1 Satz 1 eine Nachprüfung erforderlich, wird dies dem Kandidaten vom Landesprüfungsamt schriftlich mitgeteilt."

13. In § 16 Satz 1 werden die Worte "wissenschaftlichen Hochschulen" durch die Worte "Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen" ersetzt.

14. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Verstößt der Kandidat während einer Prüfung, die vor einem Prüfungsausschuss durchgeführt wird, gegen die Ordnung, so ist er vom Vorsitzenden zu verwarnen. Verstößt der Kandidat während einer Prüfung, die vor einem Aufsichtführenden durchgeführt wird, gegen die Ordnung, so ist er vom Aufsichtführenden zu verwarnen. Nach zweimaliger Verwarnung kann der Kandidat vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung ist mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen kann das Landesprüfungsamt den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der Ersten Staatsprüfung mit der Maßgabe, dass die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt, ausschließen."

15. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Über die Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Klausurarbeiten wird der Kandidat vom Landesprüfungsamt nach deren Festsetzung unterrichtet, sofern er es wünscht. Die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 4 teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mit, sofern er es wünscht."

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Hat der Kandidat die Erste Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Zustimmung des für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministeriums möglich. Das Landesprüfungsamt bestimmt, nach welcher Frist der Kandidat einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung stellen kann. Die Frist darf bei der ersten Wiederholungsprüfung zwölf Monate, bei der zweiten Wiederholungsprüfung sechs Monate nicht überschreiten."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten durch das Landesprüfungsamt anerkannt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Zulassung zur Wiederholungsprüfung nicht älter als drei Jahre sind."

17. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24 Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Thüringen oder eine Prüfung bestan-

den hat, die von dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministerium als dieser gleichwertig anerkannt wurde, kann durch eine Erweiterungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer erwerben. Darüber hinaus kann der Kandidat in den Fächern Biologie, Geografie, Geschichte, Italienisch, Kunsterziehung, Latein, Musik, Russisch, Spanisch oder Wirtschaftslehre/Recht eine Erweiterungsprüfung nach § 26 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729) in der jeweils geltenden Fassung ablegen.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für ein vergleichbares Lehramt außerhalb Thüringens im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt hat, welche nicht in zwei Fächern der Thüringer Stundentafel für berufsbildende Schulen die wissenschaftliche Befähigung vermittelt, kann eine Erweiterungsprüfung nach Absatz 1 ablegen.

(3) Wurde die Erste Staatsprüfung in den Prüfungsfächern Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Philosophie abgelegt, ist zu keinem dieser Fächer eine Erweiterungsprüfung möglich.

(4) Die Erweiterungsprüfung kann darüber hinaus in von dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministerium im Einzelfall genehmigten Fächern abgelegt werden; Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen richten sich, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung, nach den entsprechenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

(5) Zur Erweiterungsprüfung in den Prüfungsfächern nach Absatz 1, außer in den Prüfungsfächern Italienisch und Spanisch, kann vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 zugelassen werden, wer mindestens zwei Leistungsnachweise nach Teil B der Anlage oder der entsprechenden Anlage zur Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erworben und sich durch Selbststudium zu Inhalten der nach der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorbereitet hat. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung in den Prüfungsfächern Italienisch und Spanisch richten sich nach den Bestimmungen des Teils C der Anlage zur Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

(6) Der Kandidat richtet den Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung unter Angabe des gewählten Fachs an das Landesprüfungsamt. Die Vorbereitung nach Absatz 5 ist nachzuweisen. Der Nachweis der Vorbereitung durch Selbststudium wird durch eine Bescheinigung nach einem Fachgespräch mit einem zum Prüfer berufenen Fachvertreter des Fachs, in dem die Erweiterungsprüfung abgelegt werden soll, oder durch Vorlage der nach der Studienordnung eines Ergänzungsstudiengangs für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht. Die erfolgreiche Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen im Rahmen der Lehrerweiterbildung kann auf den Nachweis der Vorbereitung durch Selbststudium angerechnet werden. Das Zeugnis über einen Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ist in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(7) Für die Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist nicht anzufertigen."

18. § 25 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Prüfungsverfahrens ein Monat verstrichen ist."

19. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Wort "Astronomie" durch die Worte "Deutsch als Zweitsprache" ersetzt.
- b) In Satz 5 wird das Wort "Hochschulen" durch die Worte "Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen" ersetzt.

20. § 28 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Lehrer, die zur Zeit der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung an einer berufsbildenden Schule in Thüringen tätig sind und über eine durch Hochschulabschluss erworbene Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für den berufstheoretischen Unterricht verfügen oder einen Hochschulabschluss als Diplom- oder Fachlehrer in zwei Fächern nachweisen, welche an berufsbildenden Schulen unterrichtet werden, können zusätzlich zu ihrer bisherigen Lehrbefähigung in einem der in § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer und den in § 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Fächern eine Prüfung ablegen. § 24 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Lehrer, die zur Zeit der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung an einer berufsbildenden Schule in Thüringen tätig sind und einen Hochschulabschluss als Diplom- oder Fachlehrer in einem Fach nachweisen, das an berufsbildenden Schulen unterrichtet wird, können zusätzlich zu ihrer bisherigen Lehrbefähigung in einem der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Prüfungsfächer und im Prüfungsfach Wirtschaftslehre eine Prüfung ablegen. § 24 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend."

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung "vom Kultusministerium" durch die Bezeichnung "von dem für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung "Kultusministerium" durch die Bezeichnung "für das Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehrämter zuständige Ministerium" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für Lehramtsstudenten, die bei In-Kraft-Treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikuliert sind, richten sich die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen

und die Bestimmungen zur Durchführung der Ersten Staatsprüfung auf Antrag des Kandidaten nach der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der vor dem Inkraft-Treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geltenden Fassung. Der Antrag ist mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung abzugeben."

22. Nach § 29 wird folgender neue § 30 eingefügt:

"§ 30
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

23. Der bisherige § 30 wird § 31.

24. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

25. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 und 3, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 5 Satz 1)

**Prüfungsanforderungen
und Zulassungsvoraussetzungen**

INHALTSÜBERSICHT

A

Erziehungswissenschaften

B

Gewählte Prüfungsfächer

1. Bautechnik
2. Chemie
3. Deutsch
4. Elektrotechnik
5. Englisch
6. Französisch
7. Informatik
8. Mathematik
9. Mechatronik
10. Metalltechnik
11. Philosophie
12. Physik
13. Evangelische Religionslehre
14. Katholische Religionslehre
15. Sozialkunde
16. Sport
17. Wirtschaftslehre

A

Erziehungswissenschaften

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Veranstaltungen im Umfang von etwa 26 Semesterwochenstunden (SWS). Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik oder Allgemeine Didaktik.
- 2 Ein Leistungsnachweis aus den für das Lehramt an berufsbildenden Schulen relevanten Bereichen der Psychologie oder Soziologie.
- 3 Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Didaktik des beruflichen Lernens.
- 4 Ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Theorie der beruflichen Bildung oder Institutionen/Recht der beruflichen Bildung.

- 5 Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Förderpädagogik in der beruflichen Bildung.
- 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen, in denen kein Leistungsnachweis nach den Nummern 2 und 4 erworben wurde.

II. Prüfungsanforderungen

Kenntnisse auf folgenden Gebieten:

- 1 Theorien der Bildung und Erziehung an berufsbildenden Schulen einschließlich anthropologischer, gesellschaftlicher und kultureller Voraussetzungen.
- 2 Theorien und Modelle der Allgemeinen Didaktik und der Didaktik des beruflichen Lernens, einschließlich handlungs- und kompetenzorientierter Modelle und der Gestaltung lernfördernder Handlungs- und Arbeitssituationen; Grundlagen des sozialen Lernens und der Konfliktlösung; Grundlagen der Medienpädagogik und der Einbeziehung von Informations- und Kommunikationstechnologien für die Bildung und Erziehung an berufsbildenden Schulen.
- 3 Theoretische Grundlagen zur beruflichen Bildung einschließlich ihrer Geschichte (Bildungs- und Berufsbildungstheorien, Sozialisations-, Qualifikations- und Arbeitsmarkttheorien, arbeits- und betriebssoziologische sowie arbeitswissenschaftliche Grundkenntnisse).
- 4 Auftrag und Struktur der Institutionen und Lernorte der beruflichen Bildung und des Berufsbildungssystems einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen.
- 5 Psychologische Grundlagen berufspädagogischen Denkens und Handelns (Entwicklungspsychologie, Besonderheiten des Lernens im Jugend- und Erwachsenenalter bei der Bewältigung von Anforderungen im kognitiven und praktischen Bereich einschließlich der Förderung von besonderen Begabungen, Arbeits- und Betriebspsychologie, soziale Kompetenz des Lehrers zur Konfliktanalyse und -bewältigung).
- 6 Soziologische Grundlagen berufspädagogischen Denkens und Handelns (Soziologie der Erziehung, Schule und Betrieb als soziales System, Familien- und Jugendsoziologie, Sozialisationsprozesse im Hinblick auf die schulischen und außerschulischen Lebensbereiche der Auszubildenden).
- 7 Grundlagen, Ansätze, Institutionen zur Förderung von Schülern mit besonderem und sonderpädagogischem Förderbedarf in der beruflichen Bildung (Lern- und Verhaltensauffälligkeiten im Schuljugend- und Erwachsenenalter, integrative Förderung von Schülern, Kenntnisse über den Umgang mit Schülern unterschiedlicher kultureller und sprachlicher Herkunft).

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das fachwissenschaftliche Thema aus dem ersten oder zweiten Fach kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur entsprechend den Anforderungen in Abschnitt II. Es werden drei Themen aus der Berufspädagogik unter Einbeziehung psychologischer und soziologischer Grundlagen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Anforderungen in Abschnitt II (Prüfungsdauer: 45 Minuten).

B

Prüfungsfächer der Fachwissenschaften

1. Bautechnik

I. Prüfungsgebiete

Die zwei Prüfungsgebiete für die schriftliche und mündliche Prüfung werden durch die Studienordnung des Fachs Bautechnik im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt festgelegt. Sie sollten in der Regel aus den Fachgebieten des Hauptstudiums bestimmt werden. Ein Fachgebiet kann als Prüfungsgebiet festgelegt werden, wenn die Studienordnung diesem Fachgebiet mindestens 12 SWS und zwei Leistungsnachweise zuweist.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 85 SWS und der Zwischenprüfung oder einem Vordiplom einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder der Diplomprüfung einer Fachhochschule in den Studiengängen Bauingenieurwesen oder Architektur oder eines weiteren vom Landesprüfungsamt anerkannten Studiengangs. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis Baustoffkunde,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis Baukonstruktionslehre,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis Bauphysik/Bauchemie,
 - 1.4 ein Leistungsnachweis Vermessungskunde,
 - 1.5 ein Leistungsnachweis Statik,
 - 1.6 ein Leistungsnachweis Bauinformatik,
 - 1.7 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an weiteren durch die Studienordnung festgelegten Grundlagenfächern, darunter in Mathematik, Darstellender Geometrie und Technischem Zeichnen,
 - 1.8 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Baurecht.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 zwei Leistungsnachweise im Prüfungsgebiet I,
 - 2.2 zwei Leistungsnachweise im Prüfungsgebiet II,
 - 2.3 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Prüfungsgebieten oder weiteren im Hauptstudium vorgesehenen Wahlpflichtfächern nach Maßgabe der Studienordnung,
 - 2.4 ein Leistungsnachweis Fachdidaktik (mit mindestens 5 SWS).

Einer der Leistungsnachweise nach den Nummern 2.1 bis 2.3 muss im Bereich Baubetrieb/Betriebswirtschaftslehre nachgewiesen werden.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

III. Prüfungsanforderungen

- 1 Fachwissenschaft
 - 1.1 Technische Allgemeinbildung und Grundkenntnisse aus den verschiedenen Fachgebieten der Bautechnik und ihrer Grundlagenfächer,
 - 1.2 vertiefte Kenntnisse in den Prüfungsgebieten.
- 2 Fachdidaktik

Kenntnisse der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der wichtigsten Bedingungen und Verfahren bei der Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht; dabei soll der Bezug zu schulpraktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

IV. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)

Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Prüfungsgebiete I oder II des Fachs Bautechnik zu wählen; es kann auch eine Konstruktionsarbeit angefertigt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung

Je eine Klausurarbeit in den beiden Prüfungsgebieten (Bearbeitungszeit jeweils vier Stunden; bei Prüfungsaufgaben, die eine ausgedehnte zeichnerische Bearbeitung erfordern, kann die Zeit auf fünf Stunden verlängert werden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet I (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet II (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.3 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

2. Chemie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 zwei Leistungsnachweise zur Allgemeinen, Anorganischen und Analytischen Chemie,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Physikalischen Chemie,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie,
 - 1.4 ein Teilnahmenachweis zum Physikalischen Praktikum,
 - 1.5 ein Teilnahmenachweis zur Mathematik.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 drei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Vertiefte Kenntnisse in der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie.
- 2 Kenntnisse über Verständnis für die Anwendung der Chemie in der Technik und einige grundlegende chemisch-technische Verfahren sowie Einblick in die damit verbundenen ökologischen Probleme.
- 3 Kenntnisse über einfache chemische Vorgänge in der Natur.
- 4 Einsicht in die historische Entwicklung einiger Grundvorstellungen der Chemie sowie Methoden ihrer Erkenntnisgewinnung.
- 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an berufsbildenden Schulen.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Chemie zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu einem Thema aus dem Bereich Organische Chemie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Anorganische und Physikalische Chemie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

3. Deutsch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und Lateinkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft (Synchronische germanistische Linguistik),
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft (Diachronische germanistische Linguistik),
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Germanistischen Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur),
 - 2.4 ein Leistungsnachweis zur Germanistischen Literaturwissenschaft (Ältere deutsche Literatur).
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 drei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus der Germanistischen Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik,
 - 3.3 ein Teilnahmenachweis zum Aufbaukurs Sprecherziehung.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Germanistische Sprachwissenschaft
 - 1.1 Synchronische germanistische Linguistik
 - 1.1.1 vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft,
 - 1.1.2 vertiefte Kenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten,
 - 1.1.3 vertiefte Kenntnisse über Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache.
 - 1.2 Diachronische germanistische Linguistik
 - 1.2.1 vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen Sprachwissenschaft,
 - 1.2.2 Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen,
 - 1.2.3 Fähigkeit zum Verständnis und zur Analyse mittelhochdeutscher und alt- oder frühneuhochdeutscher Texte.
- 2 Germanistische Literaturwissenschaft
 - 2.1 Neuere deutsche Literatur
 - 2.1.1 Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
 - 2.1.2 vertiefte Kenntnisse der Literaturtheorie und ihrer Geschichte sowie der Methodologie der Literaturwissenschaft.
 - 2.2 Ältere deutsche Literatur (Mediävistik)
 - 2.2.1 Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und der selbstständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
 - 2.2.2 vertiefte Kenntnisse literaturwissenschaftlicher Probleme, Theorien und Methoden.
- 3 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an berufsbildenden Schulen.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)

Das Thema der Arbeit ist aus den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen der germanistischen Sprachwissenschaft aus den Bereichen Synchronische germanistische Linguistik oder Diachronische germanistische Linguistik (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen der germanistischen Literaturwissenschaft aus den Bereichen Neuere oder Ältere deutsche Literatur (Bearbeitungszeit: vier Stunden).

In jeder Klausur werden jeweils drei Themen oder Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung sind die zwei Themenbereiche für die Klausuren anzugeben.

- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 und 2 in den beiden Themenbereichen, die nicht für die Klausuren gewählt wurden (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 3 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

4. Elektrotechnik

I. Prüfungsgebiete

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Fach Elektrotechnik wählt der Kandidat zwei Prüfungsgebiete. Die zur Wahl stehenden Prüfungsgebiete werden durch die Studienordnung des Fachs Elektrotechnik im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt festgelegt. Sie sollten in der Regel den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums entsprechen. Ein Fachgebiet kann als Prüfungsgebiet festgelegt werden, wenn die Studienordnung diesem Fachgebiet mindestens 12 SWS und zwei Leistungsnachweise zuweist.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 85 SWS und der Zwischenprüfung oder einem Vordiplom einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder der Diplomprüfung einer Fachhochschule im Studiengang Elektrotechnik oder eines weiteren vom Landesprüfungsamt anerkannten Studiengangs. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis Allgemeine Elektrotechnik,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis Elektrische Messtechnik,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis Grundlagen der Automatisierungstechnik,
 - 1.4 ein Leistungsnachweis Technische Mechanik,
 - 1.5 ein Leistungsnachweis Elektronik und Informatik,
 - 1.6 ein Leistungsnachweis Betriebswirtschaftslehre,
 - 1.7 ein Leistungsnachweis zu den mathematischen und physikalischen Grundlagen der Elektrotechnik,
 - 1.8 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung festgelegten Lehrveranstaltungen Elektrische Energietechnik, Werkstoffe und Konstruktion.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis Grundlagen der Schaltungsintegration,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis Einführung in die Signal- und Systemtheorie,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis Methoden der Steuerung und Regelung,
 - 2.4 zwei Leistungsnachweise im Prüfungsgebiet I,
 - 2.5 zwei Leistungsnachweise im Prüfungsgebiet II,
 - 2.6 ein Leistungsnachweis Fachdidaktik (mit mindestens 5 SWS).

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden. Die Leistungsnachweise schließen die nach der Studienordnung vorgesehenen Übungen und Praktika ein.

III. Prüfungsanforderungen

- 1 Fachwissenschaft
 - 1.1 Technische Allgemeinbildung und Kenntnisse aus den verschiedenen Gebieten der experimentellen und theoretischen Elektrotechnik; Kenntnisse der wichtigsten ökonomischen Aspekte der Elektrotechnik,
 - 1.2 vertiefte Kenntnisse in den Prüfungsgebieten.
- 2 Fachdidaktik
Kenntnisse der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der wichtigsten Bedingungen und Verfahren bei der Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht; dabei soll der Bezug zu schulpraktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

IV. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Elektrotechnik zu wählen; es kann auch eine Konstruktionsarbeit angefertigt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
Je eine Klausurarbeit in den beiden gewählten Prüfungsgebieten (Bearbeitungszeit jeweils vier Stunden; bei Prüfungsaufgaben, die eine ausgedehnte zeichnerische Bearbeitung erfordern, kann die Zeit auf fünf Stunden verlängert werden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet I (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet II (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.3 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

5. Englisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache sind bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
Nach Möglichkeit ist ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im englischen Sprachraum nachzuweisen.
- 3 Grundstudium
 - 3.1 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft,
 - 3.3 ein Leistungsnachweis zu sprachpraktischen Übungen,
 - 3.4 ein Leistungsnachweis zur Landeskunde,
 - 3.5 ein Teilnahmenachweis zur Phonetik.
- 4 Hauptstudium
 - 4.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft,
 - 4.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft,
 - 4.3 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
 - 4.4 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik,
 - 4.5 ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache, insbesondere:
 - 1.1 Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation (auf der Grundlage der "Received Pronunciation" oder des "General American"), in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
 - 1.2 gefestigtes Hörverstehen des nordamerikanischen und britischen Englisch; Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrads ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
 - 1.3 Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrads vom Deutschen ins Englische und vom Englischen ins Deutsche zu übersetzen.
 Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
- 2 Sprachwissenschaft
 - 2.1 Vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Strukturen der englischen Sprache,
 - 2.2 Kenntnis neuer sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie Beherrschung ihrer Anwendung im Bereich selbstgewählter Gebiete des Englischen,
 - 2.3 Kenntnis der Besonderheiten der nationalen Standardvarietäten des Englischen, unter besonderer Berücksichtigung des nordamerikanischen Englisch,
 - 2.4 Kenntnisse in englischen Fachsprachen,
 - 2.5 Kenntnis wichtiger Veränderungen der englischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte mit dem Schwerpunkt im Bereich einer selbstgewählten Epoche (Alt-, Mittel- oder Frühneuenglisch),
 - 2.6 Fähigkeit, einen alt-, mittel- oder frühneuenglischen Text sprachwissenschaftlich zu analysieren.
- 3 Literaturwissenschaft
 - 3.1 Kenntnis wichtiger Entwicklungen und Perioden der britischen und nordamerikanischen Literatur (optional auch anderer englischsprachiger Literaturen) aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Berücksichtigung wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
 - 3.2 Kenntnisse über Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts und Einblick in Zusammenhänge dieser Literatur mit anderen Nationalliteraturen,
 - 3.3 Kenntnisse über Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft,
 - 3.4 Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Perioden,
 - 3.5 vertiefte Kenntnisse über selbstgewählte Teilgebiete unter Einbeziehung der jeweiligen kulturellen, sozialen, politischen, technischen und wissenschaftlichen Zusammenhänge.

- 4 Landeskunde
- 4.1 Überblick über die Geschichte Großbritanniens und Nordamerikas,
- 4.2 Kenntnisse der politischen, sozialen und kulturellen Gegenwartsprobleme englischsprachiger Länder.
- 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an berufsbildenden Schulen.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
 - 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 ein englischer Aufsatz über ein sprachwissenschaftliches oder ein literaturwissenschaftliches Thema zur Überprüfung des freien Ausdrucksvermögens; es werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Übersetzung eines deutschen alltagssprachlichen Prosatextes in das Englische und eine Übersetzung eines englischen alltagssprachlichen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: insgesamt vier Stunden).
- Der Kandidat erklärt bei der Meldung zur Prüfung, ob er die unter Nummer 2.1 genannte Klausur in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft ablegen möchte.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4, wobei geeignete Teile der Prüfung in englischer Sprache abzuhalten sind (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

6. Französisch

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Auslandsaufenthalt
Nach Möglichkeit ist ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im französischen Sprachraum nachzuweisen.
- 3 Grundstudium
- 3.1 ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft,
- 3.2 ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft,
- 3.3 ein Leistungsnachweis zu sprachpraktischen Übungen,
- 3.4 ein Leistungsnachweis zur Landeskunde,
- 3.5 ein Teilnahmenachweis zur Phonetik.
- 4 Hauptstudium
- 4.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft,
- 4.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft,
- 4.3 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
- 4.4 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik,
- 4.5 ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Sprachbeherrschung
Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache, insbesondere:
- 1.1 Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,

- 1.2 Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrads ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
 1.3 Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrads vom Deutschen ins Französische zu übersetzen.

Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.

- 2 Sprachwissenschaft
 2.1 Kenntnisse über Theorien, Methoden und Probleme zur allgemeinen und französischen Sprachwissenschaft,
 2.2 Überblick über die Geschichte der französischen Sprache,
 2.3 Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse eines neufranzösischen Textes sowie eines alt- oder mittelfranzösischen Textes.
- 3 Literaturwissenschaft
 3.1 Kenntnis wichtiger Autoren, Epochen und Entwicklungen der französischen Literatur auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
 3.2 Kenntnisse über Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft,
 3.3 Fähigkeit, Texte verschiedener Gattungen und Epochen literaturwissenschaftlich zu interpretieren.
- 4 Landeskunde
 Kenntnis der geographischen, historischen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs und der frankophonen Länder.
- 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an berufsbildenden Schulen.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
 Das Thema der Arbeit ist aus den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 2.1 ein französischer Aufsatz über ein sprachwissenschaftliches oder ein literaturwissenschaftliches Thema zur Überprüfung des freien Ausdrucksvermögens; es werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 2.2 eine Übersetzung eines deutschen allgemeinsprachlichen Prosatextes in das Französische und eine Übersetzung eines französischen allgemeinsprachlichen Prosatextes in das Deutsche (Bearbeitungszeit: insgesamt vier Stunden).
- Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, ob er die unter Nummer 2.1 genannte Klausur in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft ablegen möchte.
- 3 Mündliche Prüfung
 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4, wobei geeignete Teile der Prüfung in französischer Sprache abzuhalten sind (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

7. Informatik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 1.1 ein Leistungsnachweis zur Praktischen Informatik,
 1.2 ein Leistungsnachweis zur Theoretischen Informatik,
 1.3 ein Leistungsnachweis zur Technischen Informatik,
 1.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu ausgewählten mathematischen Grundlagen der Informatik entsprechend der Studienordnung,
 1.5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Programmierpraktikum und weiteren durch die Studienordnung vorgesehenen Praktika.
- 2 Hauptstudium
 2.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtbereichen der Praktischen und Theoretischen Informatik entsprechend der Studienordnung,

- 2.2 zwei Leistungsnachweise über weiterführende Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtbereichen der Angewandten und Technischen Informatik entsprechend der Studienordnung,
- 2.3 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik (mit mindestens 5 SWS),
- 2.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Praktika.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Gründliche Kenntnisse über Grundlagen der Informatik, der Programmierung und über Rechnersysteme, Algorithmen und Datenstrukturen, Berechenbarkeit und Formale Sprachen.
- 2 Fertigkeiten in der Praxis des Programmierens.
- 3 Überblickskenntnisse zu Anwendungsgebieten der Informatik.
- 4 Gründliche Kenntnisse über den funktionellen Aufbau digitaler Rechenanlagen und Computertechnik.
- 5 Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Wahlpflichtbereichen) der Theoretischen, Praktischen, Angewandten und Technischen Informatik.
- 6 Fachdidaktik
Kenntnisse der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der wichtigsten Bedingungen und Verfahren bei der Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht; dabei soll der Bezug zu schulpraktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Informatik zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu zwei Lehrgebieten aus der Theoretischen Informatik und der Praktischen Informatik entsprechend dem Lehrveranstaltungsangebot im Hauptstudium (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu zwei Lehrgebieten aus der Technischen Informatik und der Angewandten Informatik entsprechend dem Lehrveranstaltungsangebot im Hauptstudium (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
 In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen. Bei der Meldung zur Prüfung sind die zwei Lehrgebiete für die unter Nummer 2.1 und unter Nummer 2.2 genannten Klausuren anzugeben.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5 in den Lehrgebieten, die nicht für die Klausuren gewählt wurden (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

8. Mathematik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Analysis,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Algebra und Geometrie,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zu Stochastik, Numerik und Informatik,
 - 1.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Übungen und Praktika.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtbereichen der Analysis, Algebra und Geometrie entsprechend der Studienordnung,
 - 2.2 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtbereichen der Stochastik, Numerik und Informatik sowie weiteren Bereichen der Angewandten Mathematik entsprechend der Studienordnung,

2.3 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik (mit mindestens 5 SWS).

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Umfassende Kenntnisse in den Bereichen Analysis, Algebra und Geometrie.
- 2 Grundkenntnisse in den Bereichen Stochastik, Informatik und Numerik.
- 3 Einblicke in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden.
- 4 Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Wahlpflichtbereichen) des Fachs Mathematik.
- 5 Fachdidaktik
Kenntnisse der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der wichtigsten Bedingungen und Verfahren bei der Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht; dabei soll der Bezug zu schulpraktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Mathematik zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu zwei Lehrgebieten der Analysis, Algebra und Geometrie entsprechend dem Lehrveranstaltungsangebot im Hauptstudium (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu zwei Lehrgebieten zur Angewandten Mathematik entsprechend dem Lehrveranstaltungsangebot im Hauptstudium (Bearbeitungszeit: vier Stunden).

In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen. Bei der Meldung zur Prüfung sind die zwei Lehrgebiete für die unter Nummer 2.1 und unter Nummer 2.2 genannten Klausuren anzugeben.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4 in den Lehrgebieten, die nicht für die Klausuren gewählt wurden (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

9. Mechatronik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium bei Wahl des ersten Fachs Elektrotechnik
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Technischen Mechanik,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zu Internettechnologien,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zu Konstruktionselementen,
 - 1.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Technischen Darstellungslehre und Fertigungstechnik,
 - 1.5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Praktika.
- 2 Grundstudium bei Wahl des ersten Fachs Metalltechnik
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Elektrotechnik,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zu Internettechnologien,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zu Automatisierungstechnik,
 - 2.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Physik,
 - 2.5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Praktika.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Bereichen Antriebstechnik (Elektrische Motoren und Aktoren, Mechanismentechnik) und Messtechnik (Messtechnik in der Mechatronik, Digitale Bildverarbeitung),

- 3.2 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtbereichen der mechatronischen Systeme entsprechend der Studienordnung,
- 3.3 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik (mit mindestens 5 SWS),
- 3.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Praktika.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Gründliche Kenntnisse über die Grundlagen der Mechanik, Elektrotechnik und Informatik als wesentliche Bestandteile der Mechatronik.
- 2 Fertigkeiten im Entwurf und der Simulation mechatronischer Systeme.
- 3 Überblickswissen zum Einsatz mechatronischer Produkte in unterschiedlichen Bereichen von Technik und Wirtschaft.
- 4 Grundverständnis über die Mechatronik als synergetische Vereinigung von Mechanik, Elektrotechnik und Informatik. Mechatronik als Wissenschaftsdisziplin und integrativer Entwicklungsansatz.
- 5 Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Wahlpflichtbereichen) der Mechatronik.
- 6 Fachdidaktik
Kenntnisse der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der wichtigsten Bedingungen und Verfahren bei der Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht; dabei soll der Bezug zu schulpraktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem fachwissenschaftlichen Bereich der Mechatronik zu stellen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Elektrischen Motoren und Aktoren (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zur Mikrorechner-technik (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5 in den Bereichen, die nicht Gegenstand der Klausuren waren (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

10. Metalltechnik

I. Prüfungsgebiete

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Fach Metalltechnik wählt der Kandidat zwei Prüfungsgebiete. Die zur Wahl stehenden Prüfungsgebiete werden durch die Studienordnung des Fachs Metalltechnik im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt festgelegt. Sie sollten in der Regel den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums entsprechen. Ein Fachgebiet kann als Prüfungsgebiet festgelegt werden, wenn die Studienordnung diesem Fachgebiet mindestens 12 SWS und zwei Leistungsnachweise zuweist.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 85 SWS und der Zwischenprüfung oder einem Vordiplom einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder der Diplomprüfung einer Fachhochschule im Studiengang Maschinenbau oder Verfahrenstechnik oder eines weiteren vom Landesprüfungsamt anerkannten Studiengangs. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis Maschinenelemente,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis Elektrotechnik/Elektronik,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis Technische Darstellungslehre,

- 1.4 ein Leistungsnachweis Technische Mechanik,
 - 1.5 ein Leistungsnachweis Werkstoffe,
 - 1.6 ein Leistungsnachweis Betriebswirtschaftslehre,
 - 1.7 ein Leistungsnachweis zu den mathematischen und physikalischen Grundlagen der Metalltechnik,
 - 1.8 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen in Informatik, Fertigungstechnik und Messtechnik.
- 2 Hauptstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis Mess- und Sensortechnik,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis Regelungstechnik,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis Mikrorechnerntechnik,
 - 2.4 zwei Leistungsnachweise im Prüfungsgebiet I,
 - 2.5 zwei Leistungsnachweise im Prüfungsgebiet II,
 - 2.6 ein Leistungsnachweis Fachdidaktik (mit mindestens 5 SWS).

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden. Die Leistungsnachweise schließen die nach der Studienordnung vorgesehenen Übungen und Praktika ein.

III. Prüfungsanforderungen

- 1 Fachwissenschaft
 - 1.1 Technische Allgemeinbildung und Grundkenntnisse auf den verschiedenen Gebieten der experimentellen, theoretischen und angewandten Metalltechnik; Kenntnisse der wichtigsten ökonomischen Aspekte der Metalltechnik,
 - 1.2 vertiefte Kenntnisse in den Prüfungsgebieten.
- 2 Fachdidaktik

Kenntnisse der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der wichtigsten Bedingungen und Verfahren bei der Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht; dabei soll der Bezug zu schulpraktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

IV. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)

Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Metalltechnik zu wählen; es kann auch eine Konstruktionsarbeit angefertigt werden. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung

Je eine Klausurarbeit in den beiden gewählten Prüfungsgebieten (Bearbeitungszeit jeweils vier Stunden, bei Prüfungsaufgaben, die eine ausgedehnte zeichnerische Bearbeitung erfordern, kann die Zeit bis auf fünf Stunden verlängert werden).
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet I (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet II (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.3 Prüfungsleistungen in Fachdidaktik (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

11. Philosophie

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sowie Grundkenntnisse in Latein zum Verständnis der philosophischen Terminologie sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zur Philosophie mit dem Schwerpunkt Theoretische Philosophie,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Praktischen Philosophie/Ethik mit dem Schwerpunkt Geschichte und Grundlagen der Moralphilosophie,

- 2.3 ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft,
- 2.4 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik.
- 3 Hauptstudium
- 3.1 ein Leistungsnachweis zur Philosophie mit dem Schwerpunkt Geschichte der Philosophie,
- 3.2 ein Leistungsnachweis zur Praktischen Philosophie/Ethik mit dem Schwerpunkt Angewandte Ethik,
- 3.3 ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft oder Religionsphilosophie,
- 3.4 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse in grundlegenden philosophischen Disziplinen (theoretische Philosophie, praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie); Fähigkeit zur eigenständigen Orientierung im Spektrum philosophischer Positionen; Fähigkeit zur Entwicklung rationaler philosophischer Argumentation.
- 2 Überblick über die Philosophiegeschichte, vertiefte Kenntnis von Hauptwerken bedeutsamer Autoren für die Philosophiegeschichte.
- 3 Überblick über die Geschichte der Ethik und Hauptströmungen ethischer Theorien sowie Kenntnis einiger wichtiger ethischer Positionen der Gegenwart.
- 4 Fähigkeit zur Reflexion auf Grundlagen und Methoden von Einzelwissenschaften, denen Schulfächer zugeordnet sind, vor allem des Fachs, das der Kandidat neben Philosophie studiert hat.
- 5 Fähigkeit, Probleme der gegenwärtigen Gesellschaft philosophisch zu durchdringen.
- 6 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an berufsbildenden Schulen.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Philosophie zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu einem Thema aus dem Bereich Praktische Philosophie/Ethik (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu einem Thema aus dem Bereich Theoretische Philosophie und Geschichte der Philosophie (Bearbeitungszeit: vier Stunden).

In jeder Klausur werden in dem entsprechenden Bereich drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist.

- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5 unter Einbeziehung des Bereichs Religionswissenschaft/Religionsphilosophie (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

12. Physik

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
 - 1.1 ein Leistungsnachweis zur Experimentalphysik,
 - 1.2 ein Leistungsnachweis zur Theoretischen Physik,
 - 1.3 ein Leistungsnachweis zur Technischen Physik,
 - 1.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Übungen in Mathematik und Informatik,
 - 1.5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Praktika.

- 2 Hauptstudium
- 2.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtbereichen der Theoretischen und Experimentellen Physik entsprechend der Studienordnung,
- 2.2 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtbereichen der Technischen Physik entsprechend der Studienordnung,
- 2.3 ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik, einschließlich physikalischen Demonstrationspraktikum für Lehramtskandidaten (mit mindestens 5 SWS),
- 2.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Praktika.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Grundkenntnisse aus den verschiedenen Bereichen der Experimentalphysik, der Theoretischen Physik und der Technischen Physik.
- 2 Einblicke in die historische Entwicklung der Physik sowie ihre Erkenntnismethoden.
- 3 Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Wahlpflichtbereichen) der Experimentellen, Theoretischen und Technischen Physik.
- 4 Fachdidaktik
Kenntnisse der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der wichtigsten Bedingungen und Verfahren bei der Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht; dabei soll der Bezug zu schulpraktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Physik zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Aufgabengruppe zur Experimentalphysik oder Theoretischen Physik (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur in einem vom Kandidaten gewählten Bereich der Technischen Physik (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
 In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen. Bei der Meldung zur Prüfung sind die zwei Bereiche für die Klausuren anzugeben. Die für die Klausur Nummer 2.2 zulässigen Bereiche werden durch die Studienordnung festgelegt.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 3 in den Bereichen, die nicht für die Klausuren gewählt wurden (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 4 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

13. Evangelische Religionslehre

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:
 - 1.1 Kenntnisse in Latein,
 - 1.2 Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).
- 2 Grundstudium
 - 2.1 ein Leistungsnachweis zu den Bereichen Neues Testament, Altes Testament und Kirchengeschichte,
 - 2.2 ein Leistungsnachweis zur Systematischen Theologie,
 - 2.3 ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft,
 - 2.4 ein Leistungsnachweis zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

- 3 Hauptstudium
- 3.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
- 3.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Systematische Theologie,
- 3.3 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Religionswissenschaft.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Altes Testament
 - 1.1 Kenntnis der Entstehung, Eigenart und Inhalte der alttestamentlichen Schriften,
 - 1.2 Kenntnis der Geschichte Altisraels,
 - 1.3 Überblick über Grundprobleme der Exegese und Theologie des Alten Testaments.
- 2 Neues Testament
 - 2.1 Kenntnis der Entstehung, Eigenart und Inhalte der neutestamentlichen Schriften sowie der Geschichte und Umwelt des Urchristentums,
 - 2.2 Kenntnis exegetischer Arbeitsweisen und ihrer Anwendung,
 - 2.3 Überblick über Grundfragen der Verkündigung Jesu und der Theologie des Paulus.
- 3 Kirchengeschichte

Kenntnis über die Geschichte des Christentums im Kontext der Kulturen und Völker, unter besonderer Berücksichtigung der Lehrtraditionen, der sozialen Gestaltungsformen und der Prägungen der Frömmigkeit.
- 4 Systematische Theologie
 - 4.1 Vertiefte Kenntnisse von dogmatischen, ethischen und philosophischen Grundfragen,
 - 4.2 Kenntnisse im Blick auf das christliche Menschen- und Weltverständnis einschließlich ethischer Grundfragen.
- 5 Religionswissenschaft
 - 5.1 Kenntnisse der religionsgeschichtlichen Fragestellungen und Methoden (zum Beispiel Gliederung der Religionswelt, Religionsstatistik, Verhältnis des Christentums zu den Fremdreigionen),
 - 5.2 Kenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen Religionsgeschichte (zum Beispiel der nichtchristlichen Weltreligionen: Islam, Hinduismus, Buddhismus) und der Religionsphänomenologie (Darstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede).
- 6 Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik
 - 6.1 Kenntnisse der Fragestellungen und Lösungsansätze der gegenwärtigen Religionspädagogik,
 - 6.2 Kenntnisse der Konzeptionen religiöser Entwicklung und Erziehung,
 - 6.3 Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts an berufsbildenden Schulen.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)

Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Evangelischen Religionslehre zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Altes oder Neues Testament (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Systematische Theologie oder Religionswissenschaft (Bearbeitungszeit: vier Stunden).

In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welche Themenbereiche für die Klausuren gewählt werden.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 5, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 6 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

14. Katholische Religionslehre

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:
 - 1.1 Kenntnisse in Latein,
 - 1.2 Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).
- 2 Grundstudium
Vier Leistungsnachweise aus den Gebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Philosophie und Fundamentaltheologie.
- 3 Hauptstudium
 - 3.1 drei Leistungsnachweise zur Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie, christliche Sozialwissenschaft,
 - 3.2 ein Leistungsnachweis in Religionspädagogik und Fachdidaktik.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse über das Alte Testament: Einleitung in das Alte Testament (Entstehungsgeschichte, literarischer Charakter, theologische Bedeutung), biblisches Gottesverständnis im Zusammenhang mit dem Welt- und Menschenverständnis anhand zentraler Texte aus dem Pentateuch, den Propheten und der Weisheitsliteratur.
- 2 Kenntnisse über das Neue Testament: Einleitung in das Neue Testament (Entstehungsgeschichte, literarischer Charakter, theologische Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung paulinischer und johanneischer Schriften), Darstellung und Interpretation der Verkündigung und des Wirkens Jesu anhand synoptischer Texte.
- 3 Kenntnisse zur Philosophie: Grundlage einer philosophischen Anthropologie und Ethik und Grundfragen der Erkenntnislehre und Wissenschaftstheorie im Zusammenhang mit der philosophischen Situation der Gegenwart und deren philosophiegeschichtlichen Bedingungen.
- 4 Kenntnisse zur Dogmatik: Grundkenntnisse der Dogmatik im Horizont der heutigen Welterfahrung mit den Schwerpunkten Gotteslehre (auch mit dem Aspekt der Schöpfungslehre), theologische Anthropologie, Christologie, Ekklesiologie und Sakramentenlehre.
- 5 Kenntnisse zur Moraltheologie: Grundlagen der allgemeinen Moraltheologie (Subjekt der Sittlichkeit, Norm-Gewissen-Sünde, Umkehr-Versöhnung), ausgewählte Fragen der speziellen Moraltheologie, insbesondere Leib und Leben, Ehe und Familie.
- 6 Kenntnisse zur Christlichen Sozialwissenschaft: Grundlagen und Entwicklung der katholischen Soziallehre in Auseinandersetzung mit anderen Ordnungssystemen (Liberalismus, Sozialismus).
- 7 Kenntnisse zum Kirchenrecht: Rechtliche Strukturen der Kirche, insbesondere Verfassung der Kirche, Eherecht und Dienst des Religionslehrers.
- 8 Kenntnisse zur Religionsphilosophie und Fundamentaltheologie: Grundfragen der Religionsbegründung unter Berücksichtigung der Religionswissenschaft und der Religionskritik des 19. und 20. Jahrhunderts, Offenbarung und Glaube.
- 9 Kenntnisse über kirchengeschichtliche Perioden.
- 10 Kenntnisse zur Liturgiewissenschaft: Anthropologische und theologische Aspekte der Liturgie; Elemente, Strukturen und Funktionen gottesdienstlicher Feiern.
- 11 Kenntnisse zur Pastoraltheologie: Einführung in wichtige kirchliche Praxisfelder, insbesondere Verkündigung, Erziehung, Bildung, Liturgie, Sakramente, Jugend- und Schulseelsorge.
- 12 Kenntnisse zur Ökumenischen Theologie: Grundlagen und gegenwärtiger Stand des Ökumenismus.

- 13 Kenntnisse zur Religionspädagogik und Fachdidaktik: Einführung in die Grundfragen religiöser Lernprozesse und der Hinführung zum Glauben, Grundlagen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts an der berufsbildenden Schule.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Katholischen Religionslehre zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
- 2.1 eine Klausur zu Themen aus den Bereichen Altes oder Neues Testament (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
- 2.2 eine Klausur zu Themen aus dem Bereich Dogmatik (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
- In jeder Klausur werden jeweils drei Themen aus den betreffenden Bereichen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welcher Themenbereich für die Klausur nach Nummer 2.1 gewählt wird.
- 3 Mündliche Prüfung
- 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 12, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
- 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 13 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

15. Sozialkunde

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Sprachkenntnisse
Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.
- 2 Grundstudium
- 2.1 zwei Leistungsnachweise zur Politikwissenschaft,
- 2.2 ein Leistungsnachweis in Soziologie,
- 2.3 ein Leistungsnachweis zur Volkswirtschaftslehre.
- 3 Hauptstudium
- 3.1 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft,
- 3.2 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Soziologie oder Volkswirtschaftslehre,
- 3.3 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse und Fähigkeiten, theoretische Probleme der Politik sowie praktische Fragen der Innen- und Außenpolitik wissenschaftlich zu erörtern und zu beurteilen.
- 2 Volkswirtschaftliches und soziologisches Grundwissen, das ein Verständnis elementarer Zusammenhänge zwischen Politik und Wirtschaft ermöglicht.
- 3 Kenntnis verschiedener Regierungssysteme, insbesondere der USA und Großbritanniens oder Frankreichs.
- 4 Vertiefte Kenntnis des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland und seiner Geschichte sowie der Grundzüge der vergleichenden Regierungslehre.
- 5 Kenntnisse der internationalen Beziehungen im 20. Jahrhundert.
- 6 Vertiefte Kenntnisse der deutschen Außenpolitik und des europäischen Einigungsprozesses.
- 7 Vertiefte Kenntnisse der Hauptrichtungen, der wichtigsten Methoden und der Hilfsmittel der Politikwissenschaft.

- 8 Kenntnisse in politischer Theorie.
- 9 Elementare Kenntnisse zur politischen Ideengeschichte, in der allgemeinen Geschichte seit 1789, in der Zeitgeschichte sowie in der Landesgeschichte.
- 10 Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts an berufsbildenden Schulen.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Politikwissenschaft zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
- 2.1 eine Klausur zu Themen aus der Politikwissenschaft (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
- 2.2 eine Klausur zu Themen aus dem Bereich Soziologie oder Volkswirtschaftslehre (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
- In jeder Klausur werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welcher Themenbereich für die Klausur unter Nummer 2.2 gewählt wird.
- 3 Mündliche Prüfung
- 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 9 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
- 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 10 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).

16. Sport

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
- 1.1 ein Leistungsnachweis zu praktischen und didaktisch-methodischen Lehrveranstaltungen der Grundausbildung in acht für die Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
- 1.2 zwei Leistungsnachweise zu Sportgeschichte, Sportpädagogik, Sportsoziologie und Sportpsychologie,
- 1.3 ein Leistungsnachweis zu Sportmedizin, Sportmotorik, Biomechanik und Trainingswissenschaft,
- 1.4 Teilnahmenachweis zu je einem Ausbildungskurs in Erste Hilfe bei Sportverletzungen und Rettungsschwimmen (Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze).
- 2 Hauptstudium
- 2.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in einer als Schwerpunktfach gewählten Sportart nach Nummer 1.1,
- 2.2 zwei Leistungsnachweise zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zu den unter Nummer 1.2 und 1.3 aufgeführten Disziplinen der Sportwissenschaft,
- 2.3 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik einschließlich Sportförderunterricht,
- 2.4 ein Teilnahmenachweis: "Kleine Spiele",
- 2.5 ein Teilnahmenachweis: Skilauf, Wassersport oder Touristik.

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Kenntnisse in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft (Sportpädagogik, Sportgeschichte, Sportpsychologie, Sportsoziologie).
- 2 Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft (Sportmedizin, Biomechanik, Sportmotorik, Trainingswissenschaft).
- 3 Vertiefte Kenntnisse über die als Schwerpunkt gewählte Sportart.
- 4 Einblicke in die historische Entwicklung der Sportwissenschaft sowie ihre Erkenntnismethoden.

- 5 Kenntnis der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegender Elemente des Fachunterrichts sowie Kenntnisse zum Sportförderunterricht an berufsbildenden Schulen.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem der in Abschnitt II Nr. 1 und 2 angegebenen Bereiche zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
- 2.1 eine Klausur aus einem der folgenden Bereiche: Sportpädagogik, Sportgeschichte, Sportsoziologie oder Sportpsychologie (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
- 2.2 eine Klausur aus einem der folgenden Bereiche: Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Biomechanik oder Sportmotorik (Bearbeitungszeit: vier Stunden).

In jeder Klausur werden in den betreffenden Bereichen jeweils drei Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist. Bei der Meldung zur Prüfung ist anzugeben, welche Bereiche für die Klausuren gewählt werden.

- 3 Mündliche Prüfung
- 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1 bis 4, die in den Klausuren gewählten Bereiche können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
- 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 5 (Prüfungsdauer: 25 Minuten).
- 4 Berechnung der Endnote
Bei der Berechnung der Endnote im Fach Sport wird die Note des Leistungsnachweises nach Abschnitt I Nr. 1.1 mit dem Gewicht von 25 v. H. angerechnet.

17. Wirtschaftslehre

I. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 50 SWS und der Zwischenprüfung. Neben der Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen und dem Zeugnis über die Zwischenprüfung sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- 1 Grundstudium
- 1.1 zwei Leistungsnachweise zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
- 1.2 je ein Leistungsnachweis zu den Bereichen Makroökonomie und Mikroökonomie der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre,
- 1.3 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Übungen in Mathematik und Informatik.
- 2 Hauptstudium
- 2.1 ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in einem Wahlpflichtbereich der Betriebswirtschaftslehre entsprechend der Studienordnung,
- 2.2 ein Leistungsnachweis zu den weiterführenden Pflichtveranstaltungen der Volkswirtschaftslehre und ein Leistungsnachweis zu einem Wahlpflichtbereich der Volkswirtschaftslehre entsprechend der Studienordnung,
- 2.3 ein Leistungsnachweis zu den wirtschaftlich relevanten Bereichen des Öffentlichen und Privaten Rechts,
- 2.4 ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik (mit mindestens 5 SWS).

Durch die Studienordnung kann eine andere Verteilung der Nachweise auf das Grund- und Hauptstudium geregelt werden.

II. Prüfungsanforderungen

- 1 Fachwissenschaft
- 1.1 Kenntnisse der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre insbesondere zu den Bereichen Betriebswirtschaftliche Institutionen, Produktionswirtschaft, Rechnungswesen, Marketing sowie Personal- und Finanzwirtschaft,
- 1.2 Kenntnisse der Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, insbesondere zu den Bereichen Makroökonomie und Mikroökonomie,
- 1.3 Kenntnis der wirtschaftlich relevanten Bereiche des Privaten und des Öffentlichen Rechts,
- 1.4 vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Wahlpflichtbereichen) der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre.
- 2 Fachdidaktik
Kenntnisse der Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere der wichtigsten Bedingungen und Verfahren bei der Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht; dabei soll der Bezug zu schulpraktischen Erfahrungen berücksichtigt werden.

III. Durchführung der Prüfung

- 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (wahlweise im ersten oder zweiten Fach)
Das Thema der Arbeit ist aus einem Bereich der Wirtschaftslehre zu wählen. Das fachwissenschaftliche Thema kann erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Bezüge haben.
- 2 Schriftliche Prüfung
 - 2.1 eine Klausur in Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft (Bearbeitungszeit: vier Stunden),
 - 2.2 eine Klausur in Volkswirtschaftslehre (Bearbeitungszeit: vier Stunden).
 In jeder Klausur sind Aufgabengruppen zu bearbeiten, die je zur Hälfte aus Pflicht- und Wahlaufgaben bestehen.
- 3 Mündliche Prüfung
 - 3.1 Fachwissenschaft nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 1.1 bis 1.4 (Prüfungsdauer: 45 Minuten),
 - 3.2 Fachdidaktik nach den Anforderungen in Abschnitt II Nr. 2 (Prüfungsdauer: 25 Minuten)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. Mai 2002

Der Kultusminister

M. Krapp

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes Vom 2. Mai 2002

Aufgrund des § 13 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 148), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1999 (GVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Polizeidienststellen" die Worte "und deren örtliche Zuständigkeitsbereiche" eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Inspektion ist einer Direktion, jede Station einer Inspektion nachgeordnet."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das für die Polizei zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift die Zuständigkeitsbereiche der Polizeidienststellen weiter konkretisieren und deren Sitz festlegen."

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 1

Zuständigkeitsbereiche der Polizeidienststellen

1	2	Dienststellen 3	örtlicher Zuständigkeitsbereich 4
1.	PD	Erfurt	
1.1	PI	Erfurt-Süd	Zugewiesener Teil der kreisfreien Stadt Erfurt
1.2	PI	Erfurt-Nord	Zugewiesener Teil der kreisfreien Stadt Erfurt
1.2.1	PSt	Domplatzwache	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Erfurt-Nord
1.3	PI	Sömmerda	Landkreis Sömmerda
1.4	PIZD	Erfurt	Landkreis Sömmerda und kreisfreie Stadt Erfurt
1.5	VPI	Erfurt	Landkreis Sömmerda und kreisfreie Stadt Erfurt sowie BAB 71 von km 76,353 - AK Erfurt - (ausschließlich) bis km 30,6 - AS Kölleda - beide Richtungsfahrbahnen
1.6	KPI	Erfurt	Landkreis Sömmerda und kreisfreie Stadt Erfurt
2.	PD	Gera	
2.1	PI	Gera-Nord	Teil der kreisfreien Stadt Gera und aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Bad Köstritz, Bethenhausen, Brahmenau, Caaschwitz, Großenstein, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Korbußen, Kraftsdorf, Pölzig, Reichstädt, Ronneburg, Schwaara
2.2	PI	Gera-Süd	Teil der kreisfreien Stadt Gera und aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Bocka, Braunschwalde, Crimla, Endschütz, Gauern, Harth-Pöllnitz, Hilbersdorf, Hundhaupten, Kauern, Lederhose, Linda b. Weida, Lindenkreuz, Münchenbernsdorf, Paitzdorf, Rückersdorf, Saara, Schwarzbach, Seelingstädt, Weida, Wünschendorf/Elster, Zedlitz
2.3	PI	Altenburger Land	Landkreis Altenburger Land
2.3.1	PSt	Schmölln	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Altenburger Land
2.4	PI	Greiz	Aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Auma, Berga/Elster, Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Greiz, Hain, Hohenleuben, Hohenölsen, Kühdorf, Langenwetzendorf, Langenwolschendorf, Lunzig, Merkendorf, Mohlsdorf, Neugernsdorf, Neumühle/Elster, Schömburg, Silberfeld, Staitz, Steinsdorf, Teichwitz, Teichwolframsdorf, Triebes, Vogtländisches Oberland, Weißendorf, Wiebelsdorf, Wildetaube, Zadelsdorf, Zeulenroda
2.4.1	PSt	Zeulenroda	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Greiz
2.5	PIZD	Gera	Landkreise Greiz, Altenburger Land und kreisfreie Stadt Gera
2.6	VPI	Gera	Landkreise Greiz, Altenburger Land und kreisfreie Stadt Gera sowie BAB 4 Richtungsfahrbahn Frankfurt/Main von km 114,078 – Landesgrenze Sachsen - bis km 150,8 - AS Hermsdorf-Ost (einschließlich) - und Richtungsfahrbahn Dresden von km 150,8 - AS Hermsdorf-Ost (ausschließlich) – bis km 114,078 – Landesgrenze Sachsen -
2.7	KPI	Gera	Landkreise Greiz, Altenburger Land und kreisfreie Stadt Gera
2.7.1	KPS	Altenburg	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der KPI Gera
3.	PD	Gotha	
3.1	PI	Gotha	Landkreis Gotha
3.2	PI	Arnstadt-Ilmenau	Ilm-Kreis
3.2.1	PSt	Arnstadt	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Arnstadt-Ilmenau
3.3	PI	Eisenach	Kreisfreie Stadt Eisenach und aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Behringen, Berka v. d. Hainich, Berka/Werra, Bischofroda, Creuzburg, Dankmarshausen, Dippach, Ebenshausen, Ettenhausen a.d. Suhl, Frankenroda, Gerstungen, Großensee, Hallungen, Hörselberg, Ifta, Krauthausen, Lauchröden, Lauterbach, Marksuhl, Mihla, Nazza, Oberellen, Ruhla, Seebach, Treffurt, Unterellen, Wolfsburg-Unkeroda, Wutha-Farnroda
3.4	PIZD	Gotha	Landkreis Gotha, Ilm-Kreis und Zuständigkeitsbereich der PI Eisenach
3.5	VPI	Gotha	Landkreis Gotha, Ilm-Kreis und Zuständigkeitsbereich der PI Eisenach sowie BAB 4 Richtungsfahrbahn Frankfurt/Main von km 208,4 – AS Erfurt-Ost (ausschließlich) - bis km 280,481 – Landesgrenze Hessen - und Richtungsfahrbahn Dresden von km 280,481 – Landesgrenze Hessen - bis km 208,4 - AS Erfurt-Ost (einschließlich) – und BAB 71 von km 76,353 - AK Erfurt (einschließlich) - bis km 111,1 - AS Gräfenroda - beide Richtungsfahrbahnen
3.6	KPI	Gotha	Landkreis Gotha, Ilm-Kreis und Zuständigkeitsbereich der PI Eisenach
3.6.1	KPS	Eisenach	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der KPI Gotha
4.	PD	Jena	
4.1	PI	Jena	Kreisfreie Stadt Jena
4.2	PI	Apolda	Aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Apolda, Auerstedt, Bad Sulza, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Kapellendorf, Ködderitzsch, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Niedertrebra, Nirmsdorf, Oberreißen, Obertrebra, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt, Willerstedt, Saaleplatte
4.3	PI	Eisenberg	Aus dem Saale-Holzland-Kreis die Gemeinden Bürgel, Camburg, Crossen an der Elster, Dornburg/Saale, Dornsdorf-Stuednitz, Eisenberg, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Gösen, Graitschen b. Bürgel, Großlöbichau, Hainichen, Hainspitz, Hartmannsdorf, Heideland, Jenalöbnitz, Lehesten, Löberschütz, Mertendorf, Nausnitz, Neuengöna, Petersberg, Poxdorf, Rauda, Rauschwitz, Schkölen, Seifartsdorf, Serba, Silbitz, Tautenburg, Thierschneck, Walpernhain, Wichmar, Zimmern

4.4	PI	Stadtroda	Aus dem Saale-Holzland-Kreis die Gemeinden Albersdorf, Altenberga, Bad Klosterlausnitz, Bibra, Bobeck, Bollberg, Bremsnitz, Bucha, Eichenberg, Eineborn, Freienorla, Geisenhain, Gneus, Großbockedra, Großbeutersdorf, Großpürschütz, Gumperda, Hermsdorf, Hummelshain, Kahla, Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Kleineutersdorf, Laasdorf, Lindig, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Meusebach, Milda, Möckern, Mörsdorf, Oberbodnitz, Orlamünde, Ottendorf, Quirla, Rattelsdorf, Rausdorf, Reichenbach, Reinstädt, Renthendorf, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Scheiditz, Schleifreisen, Schlöben, Schöngleina, Schöps, Seitenroda, St.Gangloff, Stadtroda, Sulza, Tautendorf, Tautenhain, Tissa, Tröbnitz, Trockenborn-Wolfersdorf, Unterbodnitz, Waldeck, Waltersdorf, Weißbach, Weißenborn, Zöllnitz
4.4.1	PSt	Kahla	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Stadtroda
4.5	PI	Weimar	Kreisfreie Stadt Weimar und aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Bad Berka, Ballstedt, Bechstedtstraß, Berlstedt, Blankenhain, Buchfart, Buttstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Gutendorf, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hohlstedt, Hopfgarten, Hottelstedt, Isseroda, Kiliansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klettbach, Kranichfeld, Krauthelm, Kromsdorf, Lehnstedt, Leutenthal, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mönchenholzhausen, Nauendorf, Neumark, Niederrimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Ramsa, Rittersdorf, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Utzberg, Vippachedelhausen, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn
4.5.1	PSt	Bad Berka	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Weimar
4.6	PIZD	Jena	Saale-Holzland-Kreis, Landkreis Weimarer Land sowie die kreisfreien Städte Jena und Weimar
4.7	VPI	Jena	Saale-Holzland-Kreis, Landkreis Weimarer Land sowie die kreisfreien Städte Jena und Weimar Sowie BAB 4 Richtungsfahrbahn Frankfurt/Main von km 150,8 - AS Hermsdorf-Ost (ausschließlich) - bis km 208,4 - AS Erfurt-Ost (einschließlich) - und Richtungsfahrbahn Dresden von km 208,4 - AS Erfurt-Ost (ausschließlich) - bis km 150,8 - AS Hermsdorf-Ost (einschließlich) - und BAB 9 Richtungsfahrbahn Nürnberg von km 167,000 - Landesgrenze Sachsen-Anhalt - bis km 197,6 - Betriebswendestelle Schwarzbach (einschließlich) - und Richtungsfahrbahn Berlin von km 197,6 - Betriebswendestelle Schwarzbach (ausschließlich) - bis km 167,000 - Landesgrenze Sachsen-Anhalt -
4.8	KPI	Jena	Saale-Holzland-Kreis, Landkreis Weimarer Land, die kreisfreien Städte Jena und Weimar
4.8.1	KPS	Weimar	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der KPI Jena
5.	PD	Nordhausen	
5.1	PI	Nordhausen	Landkreis Nordhausen
5.2	PI	Kyffhäuser	Kyffhäuserkreis und BAB 71 von km 30,6 - AS Kölleda - bis km 4,2 - Landesgrenze Sachsen-Anhalt- beide Richtungsfahrbahnen
5.2.1	PSt	Artern	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Kyffhäuser
5.3	PI	Eichsfeld	Landkreis Eichsfeld
5.3.1	PSt	Worbis	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Eichsfeld
5.3.2	PSt	Leinefelde	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Eichsfeld
5.4	PI	Unstrut-Hainich	Unstrut-Hainich-Kreis
5.4.1	PSt	Bad Langensalza	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Unstrut-Hainich
5.5	PIZD	Nordhausen	Landkreis Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis
5.6	VPI	Nordhausen	Landkreis Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis sowie BAB 38 von km 12,5 - Landesgrenze Niedersachsen - bis km 88,0 - Landesgrenze Sachsen-Anhalt - beide Richtungsfahrbahnen
5.7	KPI	Nordhausen	Landkreis Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis
5.7.1	KPS	Mühlhausen	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der KPI Nordhausen
6.	PD	Saalfeld	
6.1	PI	Saalfeld	Aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Gemeinden Altenbeuthen, Arnsgereth, Birkigt, Drogwitz, Goßwitz, Gräfenthal, Hohenwarte, Kamsdorf, Kaulsdorf, Könitz, Lausnitz b. Pößneck, Lehesten, Leutenberg, Lichte, Marktgölitz, Piesau, Probstzella, Reichmannsdorf, Saalfeld/Saale, Saalfelder Höhe, Schmiedefeld, Unterwellenborn
6.2	PI	Saale-Orla	Saale-Orla-Kreis sowie BAB 9 Richtungsfahrbahn Nürnberg von km 197,6 - Betriebswendestelle Schwarzbach (ausschließlich) - bis km 243,323 - Landesgrenze Bayern - und Richtungsfahrbahn Berlin von km 243,323 - Landesgrenze Bayern - bis km 197,6 - Betriebswendestelle Schwarzbach (einschließlich) -
6.2.1	PSt	Lobenstein	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Saale-Orla
6.2.2	PSt	Pößneck	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Saale-Orla
6.3	PI	Rudolstadt	Aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Gemeinden Allendorf, Bad Blankenburg, Bechstedt, Beutelsdorf, Cursdorf, Deesbach, Dorndorf, Döschnitz, Dröbischau, Engerda, Großkochberg, Heilingen, Katzhütte, Kirchhasel, Königsee, Lichtenhain/Bergbahn, Mellenbach-Glasbach, Meura, Meuselbach-Schwarzühle, Niederkrossen, Oberhain, Oberweißbach/Thür. Wald, Remda-Teichel, Rödelwitz, Rohrbach, Rottenbach, Rudolstadt, Schloßkulum, Schmieden, Schwarzburg, Sitzendorf, Teichweiden, Uhlstädt, Unterweißbach, Wittgendorf, Zeusch
6.4	PI	Sonneberg	Landkreis Sonneberg
6.5	PIZD	Saalfeld	Saale-Orla-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg
6.6	VPI	Saalfeld	Saale-Orla-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg
6.7	KPI	Saalfeld	Saale-Orla-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg

7.	PD	Suhl	
7.1	PI	Suhl	Kreisfreie Stadt Suhl, aus dem Landkreis Hildburghausen die Gemeinde St. Kilian und aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Gemeinden Altersbach, Benshausen, Bernbach, Oberhof, Oberschönau, Rotterode, Springstille, Steinbach-Hallenberg, Unterschönau, Viernau, Zella-Mehlis
7.2	PI	Bad Salzungen	Aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Andenhausen, Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Barchfeld, Brunnhartshausen, Buttlar, Dermbach, Diedorf/Rhön, Dorndorf, Empfertshausen, Fischbach/Rhön, Frauensee, Geisa, Gerstengrund, Immelborn, Kaltenlengsfeld, Kaltennordheim, Klings, Leimbach, Martinroda, Merkers-Kieselbach, Moorgrund, Neidhartshausen, Oechsen, Rockenstuhl, Schleid, Schweina, Stadtlengsfeld, Steinbach, Tiefenort, Unterbreizbach, Urnshausen, Vacha, Völkershäuser, Weilar, Wiesenthal, Wölferbütt, Zella/Rhön
7.3	PI	Hildburghausen	Landkreis Hildburghausen mit Ausnahme der Gemeinde St. Kilian
7.4	PI	Schmalkalden-Meiningen	Aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Gemeinden Aschenhausen, Bauerbach, Behrungen, Belrieth, Berkach, Bibra, Birx, Christes, Dillstädt, Einhausen, Ellingshausen, Erbenhausen, Exdorf, Frankenheim/Rhön, Friedelshausen, Henneberg, Herpf, Hümpfershausen, Jüchsen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Kühndorf, Leutersdorf, Mehmels, Meiningen, Melpers, Metzels, Neubrunn, Nordheim, Oberkatz, Obermaßfeld-Grimmenthal, Oberweid, Oepfershausen, Queienfeld, Rentwertshausen, Rhönblick, Rippershausen, Ritschenhausen, Rohr, Schwarza, Schwickershausen, Stepfershausen, Sülzfeld, Unterkatz, Untermaßfeld, Unterweid, Utendorf, Vachdorf, Wahns, Wallbach, Walldorf, Wasungen, Wölfershausen, Wolfmannshausen, Breitung/Werra, Brotterode, Fambach, Floh-Seligenthal, Heßles, Kleinschmalkalden, Rosa, Roßdorf, Schmalkalden, Schwallungen, Trusetal, Wernshausen
7.4.1	PSt	Schmalkalden	Zugewiesener Teil des Zuständigkeitsbereiches der PI Schmalkalden-Meiningen
7.5	PIZD	Suhl	Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, kreisfreie Stadt Suhl und Zuständigkeitsbereich der PI Bad Salzungen
7.6	VPI	Suhl	Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, kreisfreie Stadt Suhl und Zuständigkeitsbereich der PI Bad Salzungen sowie BAB 71 von km 111,1 - AS Gräfenroda - bis km 164,7 - Landesgrenze Bayern - und BAB 73 von km 0,0 - AD Suhl - bis km 33,8 - Landesgrenze Bayern - beide Richtungsfahrbahnen
7.7	KPI	Suhl	Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, kreisfreie Stadt Suhl und Zuständigkeitsbereich der PI Bad Salzungen

Legende:

PD	Polizeidirektion	KPS	Kriminalpolizeistation
PI	Polizeiinspektion	BAB	Bundesautobahn
PSt	Polizeistation	AD	Autobahndreieck
PIZD	Polizeiinspektion Zentrale Dienste	AK	Autobahnkreuz
VPI	Verkehrspolizeiinspektion	AS	Autobahnanschlussstelle
KPI	Kriminalpolizeiinspektion		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Mai 2002

Der Innenminister

Christian Köckert

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016